

Verteilung  
ALLGEMEIN

CERD/C/70/Rev.3  
23 Juli 1993

DEUTSCH  
Original: Englisch

AUSSCHUSS FÜR DIE BESEITIGUNG  
DER RASSISCHEN DISKRIMINIERUNG

ALLGEMEINE RICHTLINIEN BETREFFEND FORM UND INHALT DER  
VON DEN VERTRAGSSTAATEN GEMÄSS ARTIKEL 9 ABSATZ 1  
DES ÜBEREINKOMMENS VORZULEGENDEN BERICHTE

Auf der 475. Sitzung (einundzwanzigste Tagung) des Ausschusses vom 9. April 1980 verabschiedet, unter Einbeziehung der zusätzlichen Richtlinien für die Umsetzung von Artikel 7, die von dem Ausschuß auf seiner 571. Sitzung (fünfundzwanzigste Tagung) am 17. März 1982 verabschiedet und auf der 984. Sitzung (zweiundvierzigste Tagung) am 19. März 1993 überarbeitet wurden<sup>i</sup>

1. Nach Artikel 9 Absatz 1 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung ist jeder Vertragsstaat verpflichtet, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Prüfung durch den Ausschuß für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung einen Bericht über die zur Umsetzung des Übereinkommens getroffenen Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen vorzulegen, und zwar: *a*) binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Staat und *b*) danach alle zwei Jahre und sooft es der Ausschuß verlangt. Artikel 9 Absatz 1 sieht auch vor, daß der Ausschuß von den Vertragsstaaten weitere Auskünfte verlangen kann.
2. Um dem Ausschuß die Erfüllung der ihm gemäß Artikel 9 des Übereinkommens übertragenen Aufgaben zu vereinfachen und um den Vertragsstaaten die Aufgabe der Berichterstellung weiter zu erleichtern, hat der Ausschuß beschlossen, daß es von Nutzen wäre, den Vertragsstaaten seine Wünsche hinsichtlich der Form und des Inhalts ihrer Berichte kundzutun. Die Einhaltung dieser Richtlinien wird sicherstellen helfen, daß die Berichte in einheitlicher Form vorgelegt werden, und es dem Ausschuß und den Vertragsstaaten gestatten, sich ein vollständiges Bild von dem Stand der Umsetzung des Übereinkommens in einem jeden Staat zu machen. Außerdem wird der Ausschuß dadurch weniger häufig zusätzliche Informationen nach Artikel 9 und seiner Geschäftsordnung anfordern müssen.

3. In diesem Zusammenhang ist außerdem zu beachten, daß der Ausschuß in seiner Allgemeinen Empfehlung II vom 24. Februar 1972 festgestellt hat, daß alle Kategorien der von den Vertragsstaaten angeforderten Informationen sich auf Verpflichtungen der Vertragsstaaten nach dem Übereinkommen beziehen und daß daher die benötigten Informationen in Übereinstimmung mit diesen Richtlinien unterschiedslos von allen Vertragsstaaten zur Verfügung gestellt werden sollen, gleichviel, ob es in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet rassische Diskriminierung gibt oder nicht.

4. Bei der Auswahl von Informationen zur Aufnahme in ihre Berichte sollen die Vertragsstaaten die Definition des Begriffs "rassische Diskriminierung" nach Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens berücksichtigen sowie die Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 2, 3 und 4, wo es um Situationen geht, die nicht als rassische Diskriminierung anzusehen sind.

5. Außerdem sollen die Berichte in allen Teilen ein Bild der tatsächlichen Situation in bezug auf die praktische Anwendung des Übereinkommens sowie die erzielten Fortschritte geben.

#### TEIL I. ALLGEMEINES

6. Allgemeine Informationen über Land und Leute, die allgemeine politische Struktur, den allgemeinen rechtlichen Rahmen für den Schutz der Menschenrechte sowie Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit sollen in Übereinstimmung mit den in Dokument HRI/CORE/1 enthaltenen konsolidierten Richtlinien für den ersten Teil der Berichte der Vertragsstaaten zusammengestellt werden, die nach den verschiedenen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte vorzulegen sind.

#### TEIL II. INFORMATIONEN IN BEZUG AUF DIE ARTIKEL 2 BIS 7 DES ÜBEREINKOMMENS

7. Kurze Darstellung der Politik zur Beseitigung aller Formen der rassischen Diskriminierung und des allgemeinen rechtlichen Rahmens, innerhalb dessen die rassische Diskriminierung im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens in dem berichterstattenden Staat verboten ist und beseitigt wird, sowie die gleichberechtigte Anerkennung, Wahrnehmung beziehungsweise Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet und in allen anderen Bereichen des öffentlichen Lebens gefördert und geschützt wird.

8. Die ethnische Zusammensetzung eines Landes ist im Zusammenhang mit dem Internationalen Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung von besonderer Bedeutung. Viele Staaten sind der Ansicht, daß bei der Durchführung einer Volkszählung die Aufmerksamkeit nicht auf Faktoren wie Rassenzugehörigkeit gelenkt werden sollte, damit Unterschiede, die man zu überwinden sucht, nicht noch verstärkt werden. Sollen jedoch die Fortschritte bei der Beseitigung der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung und der nationalen oder ethnischen Herkunft überwacht werden, so bedarf es einiger Angaben über die Anzahl der Personen, denen aufgrund der vorgenannten Eigenschaften Nachteile erwachsen könnten. Staaten, die bei ihren Volkszählungen keine Angaben zu diesen

Eigenschaften erheben, werden daher ersucht, zusammen mit aus sozialen Erhebungen gewonnenen Angaben über die Rasse, die Hautfarbe, die Abstammung sowie die nationale oder ethnische Herkunft Informationen über die verschiedenen Muttersprachen (wie in Ziffer 1 von HRI/CORE/1 gefordert) als Indikator für ethnische Unterschiede zur Verfügung zu stellen. Falls keine zahlenmäßigen Angaben vorliegen, soll eine qualitative Beschreibung der ethnischen Zusammensetzung der Bevölkerung bereitgestellt werden. Der Rest dieses Berichtsteils soll detaillierte Angaben in bezug auf die Artikel 2 bis 7 in der Reihenfolge der Artikel und ihrer jeweiligen Bestimmungen enthalten.

9. Der Ausschuß ersucht die Vertragsstaaten, in diesem Teil unter den entsprechenden Überschriften den Wortlaut der einschlägigen Rechtsvorschriften, richterlichen Entscheidungen und sonstigen Vorschriften aufzuführen, auf die darin Bezug genommen wird, sowie alle anderen Elemente, die sie für die Prüfung ihrer Berichte durch den Ausschuß für wesentlich halten.

10. Die Angaben sollen folgendermaßen angeordnet sein:

#### Artikel 2

A. Informationen über die zur Umsetzung des Artikels 2 Absatz 1 des Übereinkommens getroffenen Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen, insbesondere:

1. Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtung, Handlungen oder Praktiken der rassistischen Diskriminierung gegenüber Personen, Personengruppen oder Einrichtungen zu unterlassen und dafür zu sorgen, daß alle staatlichen und örtlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln;
2. Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtung, rassistische Diskriminierung durch Personen oder Organisationen weder zu fördern noch zu schützen, noch zu unterstützen;
3. Maßnahmen, mit dem Ziel, das Vorgehen der staatlichen und örtlichen Behörden zu überprüfen und alle Gesetze und sonstigen Vorschriften zu ändern, aufzuheben oder für nichtig zu erklären, die eine rassistische Diskriminierung oder dort, wo eine solche bereits besteht, ihre Fortsetzung bewirken;
4. Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtung, jede durch Personen, Gruppen oder Organisationen ausgeübte rassistische Diskriminierung mit allen geeigneten Mitteln, einschließlich der durch die Umstände erforderlichen Rechtsvorschriften, zu verbieten und zu beenden;
5. Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtung, wo immer es angebracht ist, alle aus Angehörigen mehrerer Rassen bestehenden Organisationen und Bewegungen zu unterstützen, die eine Rassenintegration anstreben, sonstige Mittel zur Besei-

tigung der Rassenschranken zu fördern und allem entgegenzuwirken, was zur Rassentrennung beiträgt.

B. Informationen über die besonderen und konkreten Maßnahmen, die auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und sonstigem Gebiet getroffen wurden, um die angemessene Entwicklung und einen hinreichenden Schutz bestimmter rassischer Gruppen oder ihnen angehörender Einzelpersonen sicherzustellen, damit gewährleistet wird, daß sie in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens in vollem Umfang und gleichberechtigt in den Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten gelangen.

### Artikel 3

A. Informationen über die zur Umsetzung des Artikels 3 des Übereinkommens getroffenen Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen, insbesondere was die Verurteilung der Rassentrennung und der Apartheid und die Verpflichtung der berichterstattenden Staaten angeht, alle Praktiken dieser Art in den ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern, zu verbieten und auszumerzen.

B. Informationen über den Stand der diplomatischen, wirtschaftlichen und sonstigen Beziehungen zwischen dem berichterstattenden Staat und dem rassistischen Regime des südlichen Afrika, wie von dem Ausschuß in seiner Allgemeinen Empfehlung III vom 18. August 1972 und in Beschluß 2 (XI) vom 7. April 1975 erbeten.

### Artikel 4

A. Informationen über die zur Umsetzung des Artikels 4 des Übereinkommens getroffenen Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtung, unmittelbare und positive Maßnahmen zu treffen, um jedes Aufreizen zur rassistischen Diskriminierung und alle rassistisch diskriminierenden Handlungen auszumerzen<sup>ii</sup>, namentlich:

1. jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhaß gründen, jedes Aufreizen zu rassistischer Diskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung zur Gewalt gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder ethnischer Herkunft sowie jede Unterstützung rassistischer Betätigung einschließlich ihrer Finanzierung zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären;
2. alle Organisationen und alle organisierten oder sonstigen Propagandatätigkeiten, welche die rassistische Diskriminierung fördern und dazu aufreizen, für gesetzwidrig zu erklären und zu verbieten und die Beteiligung an solchen Organisationen oder Tätigkeiten als eine nach dem Gesetz strafbare Handlung anzuerkennen;
3. nicht zuzulassen, daß staatliche oder örtliche Behörden oder öffentliche Einrichtungen die rassistische Diskriminierung fördern oder dazu aufreizen.

B. Informationen über geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der *Allgemeinen Empfehlung I* vom 24. Februar 1972, mit welcher der Ausschuß denjenigen Vertragsstaaten, deren Rechtsvorschriften in bezug auf die Umsetzung von Artikel 4 Mängel aufwiesen, empfohlen hat zu erwägen, in Übereinstimmung mit ihren einzelstaatlichen Gesetzgebungsverfahren ihre Rechtsvorschriften durch Bestimmungen zu ergänzen, die den Anforderungen von Artikel 4 *a)* und *b)* des Übereinkommens entsprechen.

C. Informationen zu dem von dem Ausschuß am 4. Mai 1973 verabschiedeten *Beschluß 3 (VII)*, mit dem der Ausschuß die Vertragsstaaten ersucht hat,

1. anzugeben, welche spezifischen Rechtsvorschriften des Strafrechts sie in ihren jeweiligen Ländern zur Umsetzung des Artikels 4 *a)* und *b)* erlassen haben, und dem Generalsekretär in einer der Amtssprachen den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften sowie derjenigen Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts zuzuleiten, die bei der Anwendung dieser spezifischen Rechtsvorschriften berücksichtigt werden müssen;
2. soweit keine solchen spezifischen Rechtsvorschriften erlassen worden sind, dem Ausschuß mitzuteilen, auf welche Weise und in welchem Umfang ihre Verpflichtungen nach Artikel 4 *a)* und *b)* durch das bestehende, von den Gerichten angewandte Strafrecht wirksam erfüllt werden, und dem Generalsekretär in einer der Amtssprachen den Wortlaut der entsprechenden Bestimmungen zuzuleiten.

#### Artikel 5

Informationen über die zur Umsetzung des Artikels 5 des Übereinkommens getroffenen Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen mit dem Ziel, alle Formen rassistischer Diskriminierung zu verbieten und das Recht jedes einzelnen, ohne Unterschied nach Rasse, Hautfarbe, nationaler oder ethnischer Herkunft, auf Gleichheit vor dem Gesetz zu gewährleisten, dies gilt insbesondere für die Wahrnehmung

- A. des Rechts auf Gleichbehandlung vor den Gerichten und allen sonstigen Organen der Rechtspflege;
- B. des Rechts auf Sicherheit der Person und auf staatlichen Schutz gegen Gewalttätigkeit oder Körperverletzung, gleichviel ob sie von Staatsbediensteten oder von irgendeiner Person, Gruppe oder Einrichtung verübt werden;
- C. der politischen Rechte, insbesondere des aktiven und passiven Wahlrechts auf der Grundlage allgemeiner und gleicher Wahlen, des Rechts auf Beteiligung an der Regierung und an der Führung der öffentlichen Angelegenheiten auf jeder Ebene sowie des Rechts auf gleichberechtigten Zugang zum öffentlichen Dienst;
- D. sonstiger Bürgerrechte, insbesondere der in Artikel 5 *d)* i) bis ix) des Übereinkommens aufgeführten Rechte;

- E. wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte, insbesondere der in Artikel 5 e) i) bis vi) des Übereinkommens aufgeführten Rechte;
- F. des Rechts auf Zugang zu jedem Ort oder Dienst, der für die Benutzung durch die Öffentlichkeit vorgesehen ist, wie Verkehrsmittel, Hotels, Gaststätten, Cafés, Theater und Parks.

#### Artikel 6

- A. Informationen über die zur Umsetzung des Artikels 6 des Übereinkommens getroffenen Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen mit dem Ziel, in dem Hoheitsbereich eines berichterstattenden Staates einem jeden wirksamen Schutz und wirksame Rechtsbehelfe durch die zuständigen nationalen Gerichte und sonstigen staatlichen Einrichtungen gegen alle rassistisch diskriminierenden Handlungen zu gewährleisten, welche seine Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzen;
- B. Maßnahmen mit dem Ziel, einem jeden das Recht zu gewährleisten, bei diesen Gerichten eine gerechte und angemessene Entschädigung oder Genugtuung für jeden infolge von rassistischer Diskriminierung erlittenen Schaden zu verlangen;
- C. Informationen über die gerichtliche Praxis und die Entscheidungen der Gerichte und der sonstigen Gerichts- und Verwaltungsorgane bei Fällen von rassistischer Diskriminierung nach Artikel 1 des Übereinkommens.

#### Artikel 7

Informationen über die Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen, die zur Umsetzung des Artikels 7 des Übereinkommens, der Allgemeinen Empfehlung V vom 13. April 1977 und des Beschlusses 2 (XXV) vom 17. März 1982 getroffen wurden, mit welchem der Ausschuß seine zusätzlichen Richtlinien für die Umsetzung von Artikel 7 verabschiedet hat.

Namentlich sollen die Berichte unter gesonderten, nachstehend aufgeführten Überschriften möglichst viele Informationen zu jedem der in Artikel 7 genannten Hauptthemen enthalten:

- A. Erziehung und Unterricht;
- B. Kultur;
- C. Information.

Innerhalb dieses breiten Rahmens soll aus den zur Verfügung gestellten Informationen hervorgehen, welche Maßnahmen die Vertragsstaaten getroffen haben,

1. um Vorurteile zu bekämpfen, die zu rassistischer Diskriminierung führen;

2. um zwischen den Völkern und rassischen und ethnischen Gruppen Verständnis, Duldsamkeit und Freundschaft zu fördern.

#### A. Erziehung und Unterricht

Dieser Teil soll die Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen beschreiben, die auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts getroffen wurden, um Vorurteile zu bekämpfen, die zu rassistischer Diskriminierung führen, und außerdem auch allgemeine Information über das Bildungssystem liefern. Aus diesem Teil soll hervorgehen, ob Schritte unternommen wurden, um in die Schullehrpläne sowie in die Ausbildung von Lehrern und anderen Fachkräften Programme und Kurse aufzunehmen, die geeignet sind, das Wissen über Menschenrechtsfragen zu fördern, was zu tieferem Verständnis, Duldsamkeit und Freundschaft zwischen den Völkern sowie zwischen rassischen und ethnischen Gruppen führen würde. Er soll auch Auskunft darüber erteilen, ob die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung sowie das Internationale Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung in Lehre und Unterricht berücksichtigt werden.

#### B. Kultur

Dieser Berichtsteil soll Informationen enthalten über die Rolle der Institutionen oder Verbände, die damit beschäftigt sind, eine nationale Kultur und Tradition zu entwickeln, Rassenvorurteile zu bekämpfen und innerhalb der Länder und Kulturen Verständnis, Duldsamkeit und Freundschaft zwischen Völkern und rassischen und ethnischen Gruppen zu fördern. Außerdem sollen hier Informationen geliefert werden über die Arbeit der Solidaritätsausschüsse oder Gesellschaften für die Vereinten Nationen zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung sowie über die Veranstaltung von Menschenrechtstagen oder -kampagnen gegen Rassismus und Apartheid durch die Vertragsstaaten.

#### C. Information

Dieser Teil soll Informationen enthalten über:

- a) die Rolle der staatlichen Medien bei der Verbreitung von Informationen zur Bekämpfung der Vorurteile, die zu rassistischer Diskriminierung führen, und zur Herbeiführung eines tieferen Verständnisses der Ziele und Grundsätze der genannten Rechtsakte;
- b) die Rolle der Massenmedien, d.h. von Presse, Rundfunk und Fernsehen, bei der Bekanntmachung der Menschenrechte und der Verbreitung von Informationen über die Ziele und Grundsätze der genannten Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte.

11. Erforderlichenfalls soll begleitend zu den Berichten in einer der Arbeitssprachen (Englisch, Französisch, Russisch oder Spanisch) eine ausreichende Anzahl von Ausfertigungen aller zusätzlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, welche die berichterstattenden Staaten

im Zusammenhang mit der Behandlung ihrer Berichte an alle Mitglieder des Ausschusses verteilt haben möchten.

12. Der Ausschuß ist zuversichtlich, daß er auf der Grundlage der bereits vorgelegten sowie der gemäß den obigen Richtlinien erstellten und unterbreiteten Berichte in der Lage sein wird, mit jedem Vertragsstaat einen konstruktiven und fruchtbaren Dialog zur Umsetzung des Übereinkommens zu entwickeln beziehungsweise fortzuführen und so zu gegenseitigem Verständnis und zu friedlichen und freundlichen Beziehungen zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen beizutragen.

#### Anmerkungen

<sup>i</sup> Im Rahmen der von dem Ausschuß vorgenommenen Änderungen wurde in Teil II ein neuer Absatz betreffend Informationen über die ethnische Zusammensetzung eines Landes eingefügt. Es ist jedoch zu beachten, daß der Ausschuß auf seiner 913. Sitzung (neununddreißigste Tagung) eine Reihe von Änderungen seiner allgemeinen Richtlinien für die Berichterstattung beschlossen hat, so auch die Aufnahme des ehemaligen Teils I Buchstabe *a*) in Teil II und die Streichung des ehemaligen Teils I Buchstabe *c*). Diese Änderungen sind im vorliegenden Dokument berücksichtigt.

<sup>ii</sup> Unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerten und in Artikel 5 des Übereinkommens ausdrücklich erwähnten Grundsätze.

-----